

ZPÄ LwbN Gabris

Ergänzung Baureglement PG Wuppenau

Das aktuell rechtskräftige Baureglement der Gemeinde Wuppenau wurde mit DBU-Entscheid Nr. 60 vom 6. Dezember 2022 genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Entsprechend sind bereits die neuen Baubegriffe gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB aufgenommen und der Zonenkatalog der revidierten PBV und basierend auf der Struktur des Datenmodells gemäss ÖREB-Kataster angepasst worden. Daraus folgt ein lediglich geringfügiger Anpassungsbedarf im Rahmen der Zonenplanänderung LwbN Gabris.

Die Ergänzungen des rechtskräftigen BauR sind nachfolgend aufgeführt:

Abschnitt/Artikel im BauR	Grundlage	Änderung
II Zonenvorschriften		
A. Allgemeines		
Art. 4 Zoneneinteilung Nichtbauzonen	PBG/PBV	neu: Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbN T
Art. 5 Masstabelle		neu: Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbN T
C. Landwirtschaftszonen		
Art. 15a Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbN T	PBV	neu aufgenommen

C. Landwirtschaftszonen

Art. 15a Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbN T

¹ Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient.

² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.

³ Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Der Gemeinderat kann bezüglich Materialwahl, Farbgebung, Gesamtgestaltung sowie für die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung Auflagen machen. Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsplan einzureichen.

A. Allgemeines

Art. 5 Masstabelle

rot = neu LwbN T mit Massvorgaben analog der Landwirtschaftszone Lw

blau = geplante Änderungen im Rahmen der Bereinigung der Kleinsiedlungen

	Max. Geschossflächenziffer	Min. Grenzabstand (m) ⁵⁾		Max. Gebäudelänge [m]	Max. Fassadenhöhe (m) ¹⁾	Lärmempfindlichkeitsstufe ES gemäss LSV ²⁾	Bauweise
		Klein	Gross ³⁾				
Wohnzone W	0.80	4.00	6.00	25.00	8.00	II	offen, halb offen
Wohn- und Arbeitszone WA	0.85	4.00	6.00	25.00	8.50	III	
Dorfzone D	0.90	4.00	6.00	35.00	8.50	III	
Weilerzone We	0.85	4.00	6.00	25.00	8.50	III	
Arbeitszone Gewerbe AG	–	4.00	–	50.00	10.50	III	
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	–	4.00	–	60.00	10.50	III	offen
Zone für Pferdesport PS	–	4.00	–	60.00	8.50	III	
Landwirtschaftszone Lw	–	4.00	–	25.00 / 90.00 ⁴⁾	8.50 / 9.50 ⁴⁾	III	offen, halb offen
Landwirtschaftszone für beson- dere Nutzungen Tierhaltung LwbN T	–	4.00	–	25.00 / 90.00 ⁴⁾	8.50 / 9.50 ⁴⁾	III	
Spezialbauzone Nollen SN	–	5.00	–	40.00	10.50	III	
Erhaltungszone Eh	–	4.00	–	25.00 / 90.00 ⁴⁾	8.50 / 9.50 ⁴⁾	III	offen, halb offen

1) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.

2) ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)

3) Sofern kein grosser Grenzabstand geregelt ist, gilt allseitig der kleine Grenzabstand

4) für Wohnbauten / für Ökonomiebauten

5) Grenzabstände für besondere Bauten vergleiche Art. 23 BauR